



## VOB-konforme Leistungsbeschreibung von Kanalsanierungsmaßnahmen

Aktuelle Entwicklungen der  
technischen Vertragsbedingungen

Detlev Drobny Landeshauptstadt Stuttgart  
Tiefbauamt Bauvertragswesen  
[detlev.drobny@stuttgart.de](mailto:detlev.drobny@stuttgart.de)



1982 bis 1986 Studium an der Hochschule für Technik in Stuttgart  
Abschluss: Dipl.- Ing. (FH) Bauingenieurwesen

Seit 1986 beim Tiefbauamt Stuttgart in verschiedenen Planungs- und Bauabteilungen tätig

Seit 2001 bis 2008 stellv. Abteilungsleiter Bauvertragswesen,  
u.a. zuständig für das Stuttgarter Leistungsbuch für Tiefbauarbeiten

Seit 2008 Vertreter des Deutschen Städtetag in den Fachausschüssen des  
Deutschen Vergabe und Vertragsausschusses (DVA)

- Obmann der VOB/C DIN 18306 Entwässerungskanalarbeiten
- Obmann der VOB/C DIN 18326 Grabenlose Kanalsanierung
- Mitglied der Arbeitsgruppe ZTV-Ew der FGSV
- Mitglied der Arbeitsgruppe ES – 8.15 ZTV für Sanierungsverfahren der DWA
- Mitglied GAEB-AK LB 009 -PG 310 - Entwässerungskanalarbeiten  
Teilbereich Sanierung von Entwässerungskanälen und -leitungen -



## Statistische Auswertung an veröffentlichten Rechtsfällen

- |   |            |
|---|------------|
| <b>1) Urteile wegen Unvollständigkeit</b> , fehlender Richtigkeit des Angebots<br>Verstoß gegen VOB/A § 24, Angemessenheit des Angebotes:                                   | <b>18%</b> |
| <b>2) Urteile wegen fehlendem Eignungsnachweis</b> des Bieters oder seines NU:  | <b>23%</b> |
| <b>3) Urteile wegen unzulässigen Änderungen</b> in den Ausschreibungsunterlagen:  | <b>3%</b>  |
| <b>4) Urteile auf Grund von Unterangeboten</b> , Mischkalkulation, Spekulation:   | <b>11%</b> |
| <b>5) Urteile wegen unverständlicher und widersprüchlicher Leistungsbeschreibungen</b><br>unzureichende Beschreibung des Bausolls, Wertung von Bedarfs- und Wahlpositionen: | <b>28%</b> |
| <b>6) Urteile zur Wertung von Nebenangeboten:</b>   | <b>12%</b> |
| <b>7) Urteile zu Leitfabrikaten</b> und Gleichwertigkeit von ausgewiesenen Bauprodukten   | <b>5%</b>  |



## Der Bauvertrag besteht nach § 10 VOB/A aus folgenden Bestandteilen:

**Allgemeine Vertragsbedingungen (VOB/B)**

**Zusätzliche Vertragsbedingungen**

**Besondere Vertragsbedingungen**

**Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (VOB/C)**

**Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen**

(Ggf. **Ergänzende Technische Vertragsbedingungen**)

**Leistungsbeschreibung**

Angebots- und Auftragschreiben



Vorwiegend rechtlichen Inhalts

Vorwiegend technischen Inhalts

Allgemeine  
Vertragsbedingungen  
**VOB/B**

Zusätzliche  
Vertragsbedingungen  
**ZVB**

Besondere  
Vertragsbedingungen  
**BVB**

Allgemeine Technische  
Vertragsbedingungen  
**VOB/C**

Zusätzliche Technische  
Vertragsbedingungen  
**ZTV/(ETV)**

**Leistungsbeschreibung**  
Baubeschreibung +  
Leistungsverzeichnis



## § 9 VOB/A Beschreibung der Leistung

### Allgemeines

1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Bedarfspositionen (Eventualpositionen) dürfen nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.
2. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.
3. (1) Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben.  
(2) Erforderlichenfalls sind auch der Zweck und die vorgesehene Beanspruchung der fertigen Leistung anzugeben.  
(3) Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z.B. Boden- und Wasserverhältnisse, sind so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.  
**(4) Die "Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung" in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, DIN 18299 ff., sind zu beachten.**



## § 1 VOB/B: Art und Umfang der Leistung

1. **Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).**

Die Regelungen der VOB/C enthalten Bestimmungen zur Abrechnung, zum Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen (Einordnung als Besondere Leistung oder Nebenleistung) und zu Hinweispflichten des Auftragnehmers. Es handelt sich deshalb bei den jeweils anwendbaren Abschnitten der sog. DIN-Normen nahezu ausnahmslos um vorformulierte Vertragsbedingungen.



## BISLANG KEINE VOB/C - ATV FÜR KANALSANIERUNG?

### **Keine vorgegebene Definition für**

Maßnahmenbeschreibung  
Haupt- und Nebenleistung  
Positionen des Leistungsverzeichnisses  
Splittung in einzelne Positionen  
Abrechnungseinheiten

### **Ergebnis:**

Unklare VOB-widrige Ausschreibungen  
Wenige VOB – konforme Wertungen und Vergaben  
Kein zweifelsfreier Vergleich verschiedener Angebote  
Maßnahmenbewertung nicht festgeschrieben



## Unterschiedliche Regelung von technischen Mindeststandards als Vertragsgrundlage der Bauverträge

VSB – Richtlinien  
Anforderungsprofil HSE  
Anforderungsprofil AGS

**Aktuell:**  
unterschiedliche Anforderungen werden  
innerhalb der DWA harmonisiert  
**„ZTV Kanalsanierung“**



## Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - ZTV

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)** sind ein klassisches Element der Vertragsgestaltung für **öffentliche** Bauaufträge. Hierbei handelt es sich um Ergänzungen bzw. Abweichungen von den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) in der VOB/C.

Die Verwendung von ZTV ist gemäß § 10 Nr. 3 Satz 2 VOB/A vergaberechtlich nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Danach bleiben die ATV der VOB/C grundsätzlich unverändert.

Sie dürfen durch ZTV'en lediglich von Auftraggebern, die ständig Bauleistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse ergänzt werden.

**Ergänzungen** können Anforderungen an Stoffe und Bauteile (Abschnitte 2 der ATV) sein, zu denen in den ATV keine Bestimmungen enthalten sind.

**Ergänzungen** können auch Anforderungen an die Ausführung (Abschnitte 3 der ATV) sein, sofern hierzu **in den ATV nichts geregelt** ist. In Betracht kommt ferner die Bezeichnung weiterer Nebenleistungen (Abschnitt 4.1).



## ZTV-EW-StB

*Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau“ (ZTVEw-StB 91) wurden unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgestellt.*

*Sie sind darauf abgestellt, daß die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen, und insbesondere die*

*ATV DIN 18 299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“  
ATV DIN 18 306 „Entwässerungskanalarbeiten“*

*Bestandteile des Bauvertrags sind. Die ATV DIN 18 306 ist im Anhang 2 abgedruckt.*



## ***Abschnitt 0 der VOB/C ATV DIN 18300 ff***

### ***0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung***

*Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299  
„Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.*

*Das Beachten dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße  
Leistungsbeschreibung gemäß § 9 VOB/A.*

*Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.*

*In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls  
insbesondere anzugeben:*



## ***DIN 18 299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art***

### **0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung**

*Diese Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung gelten für **Bauarbeiten jeder Art**; sie werden ergänzt durch die auf die einzelnen Leistungsbereiche bezogenen Hinweise in den Abschnitten 0 der ATV DIN 18300 ff.*

*Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine **ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung** gemäß A § 9.*

*Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.*

*In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:*



**Alle ATV sind gleich aufgebaut und haben folgende sechs Abschnitte:**

**Abschnitt 0: Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung**

Wie kann ein Auftraggeber die Leistung beschreiben?

**Abschnitt 1: Geltungsbereich**

Für welche Leistungen müssen die Vertragspartner eine ATV DIN beachten?

**Abschnitt 2: Stoffe, Bauteile**

Welche Stoffe und Bauteile darf der Auftragnehmer verwenden?

**Abschnitt 3: Ausführung**

Wie muß der Auftragnehmer seine Leistung ausführen?

**Abschnitt 4: Nebenleistungen, Besondere Leistungen**

Für welche Leistungen kann der Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung fordern, für welche nicht?

**Abschnitt 5: Abrechnung**

Wie rechnet der Auftragnehmer die erbrachte Leistung ab?



## **Abschnitt 0: Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung oder: Wie kann der Auftraggeber seine Leistung beschreiben?**

Der **Abschnitt 0** ist in mehrere Unterabschnitte aufgeteilt, die sich bei fast allen ATV DIN wiederholen und enthalten

- **Abschnitt 01:** Angaben zur Baustelle
- **Abschnitt 02:** Angaben zur Ausführung
- **Abschnitt 03:** Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV
- **Abschnitt 04:** Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen
- **Abschnitt 05:** Abrechnungseinheiten

Damit findet sich im Abschnitt 0 eine Übersicht dessen, was üblicherweise bei Bauverträgen zu regeln und anzusprechen ist. Auch unabhängig von der rechtlichen Bedeutung des Abschnittes 0 empfiehlt es sich daher durchaus, bei der Gestaltung und Prüfung von Bauverträgen die Abschnitte 0 der betroffenen ATV DIN heranzuziehen und als eine Art Checkliste zu verwenden.



## **0.1 Angaben zur Baustelle (Vorüberlegungen DIN 18326 Grabenlose Kanalsanierung):**

### **Altrohr:**

- *Lage bzw. Tiefe,*
- *Abmessungen bzw. Geometrie, Werkstoff, Gefälle,*
- *Altrohrzustand 1-3 nach Merkblatt 127/2,*
- *Schadstellenbeschreibungen,*
- *Dimensionswechsel und Bögen innerhalb der Haltungen;*

### **Abwasser:**

- *Beschaffenheit und chemische Zusammensetzung,*
- *Temperatur, min./max. Durchfluss,*
- *Besonderheiten in der Abflussmenge;*

### **Baugrund/umgebendes Erdreich:**

- *Grundwasserstände und chemischer Angriffsgrad im Hinblick auf Infiltrationen (sonst bereits ATV DIN 18299),*
- *Bodenkennwerte für die statische Berechnung nach Merkblatt 127/2, Verkehrslasten, Bauwerkslasten (Randbebauung);*



## Zu 0.1 Angaben zur Baustelle:

### Entwässerungssystem:

- *Einbauschächte und –baugruben (Geometrie, Größe, Art und Lage),*
- *Anschlussleitungen mit Einleitmengen,*
- *Arbeitssicherheit im Hinblick auf begehbare Haltungen,*
- *Trenn-/Mischsystem, hydraulische Einschränkungen durch Liner;*

### Emissionen:

- *zul. Lärmbelastung (Wohnbebauung),*
- *Nachtarbeit (systembedingt), Ausgasungen.*



***Beispielsweise könnte dies so aussehen:***

**0.1 Angaben zur Baustelle**

***0.1.1 Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke und Verkehrsbelastung.***

***0.1.2 Lage, Abmessung, Form und Werkstoff des Altrohres.***

***0.1.3 Geologische und hydrologische Verhältnisse im Einflussbereich der Kanalsanierung. Beschaffenheit des Grundwassers.***

***0.1.4 Lage, Abmessung, Form und Werkstoff vorhandener Anschlüsse.***

***0.1.5 Art des Altrohrzustandes nach dem Merkblatt 127/2 der DWA.***

***0.1.6 Art, Abmessung, Anzahl und Ausbildung der Schadstellen.***

***0.1.7 Art und Menge des abzuleitenden Abwassers.***

***Usw.***



## **0.2 Angaben zur Ausführung (Vorüberlegungen zur DIN 18326 Grabenlose Kanalsanierung):**

### **Technik-Familien (Sanierungsverfahren):**

- **Angabe der Technik-Familie**
- **(Art, Menge und Stoffe der Renovierung) des Hauptkanals und der Anschlussleitungen sowie der Schächte,**
- **Toleranzen, Mindestwandstärken, Statik;**

### **Abwasserüberleitung:**

- **Hauptkanal und Anschlussleitungen getrennt aufführen,**
- **Vorschlag (Amtsentwurf) zur Leitungsführung,**
- **Anteile der Überleitungs- und ggf. Durchflussmenge,**
- **Evakuierungskonzept für begehbare Haltungen,**
- **Sicherheitsanforderungen an Wasserüberleitungssystem,**
- **Überleitungskonzept für Anschlüsse und Begehbarkeit der Anwesen,**
- **Besonderheiten bei Anschlüssen (z. B. Hebeanlagen), Absperrmaßnahmen;**



## **Zu 0.2 Angaben zur Ausführung:**

### **Vorarbeiten:**

- *Anforderungen an Reinigen, notwendige Kalibrierung,*
- *Inspektionen, Einmessen der Anschlüsse,*
- *notwendige Vorarbeiten in Einbauschächten und –gruben,*
- *notwendige Vorabbearbeitung von Schadstellen; Entsorgung von Räumgut*

### **Einbau:**

- *Protokollierung der Prozesskennwerte,*
- *Sanierung nach DIN-Normen bzw. DWA-Arbeitsblättern;*

### **Nacharbeiten:**

- *Dichtheitsprüfung,*
- *Anforderungen an die Einbindung von Anschlussleitungen und Schächten,*
- *Wiederherstellung der Schächte,*
- *Anforderungen an abnahmerelevante Prüfungen,*
- *Wulstentfernen beim Schweißen.*



***Beispielsweise könnte dies so aussehen:***

**0.2 Angaben zur Ausführung:**

***0.2.1 Verkehrslenkungskonzept.***

***0.2.2 Maßgebende Grundwasserstände.***

***0.2.3 Ist-Zustandsfeststellung.***

***0.2.4 Sanierungskonzept.***

***0.2.5 Vorbehandlung des Altrohres, insbesondere Hochdruckreinigung,  
Beseitigung von Ablagerungen, Verfüllen von Rissen und Hohlräumen.***

***0.2.6 Art und Umfang der Verschmutzung der zu reinigenden Leitung.***

***0.2.7 Kalibrierung, optische Inspektion, Einmessen der Anschlüsse.***

***Usw.***



## **Abschnitt 1: Geltungsbereich oder: Für welche Leistungen müssen die Vertragspartner eine ATV DIN beachten?**

- Im Geltungsbereich jeder ATV DIN ist festgelegt, für welche Leistungen diese ATV DIN Vorgaben macht.
- Diese Abgrenzung erfolgt oft durch eine positive Formulierung („gilt für ...“), oft aber auch durch eine negative Formulierung („gilt nicht für ...“). Für
- jede Leistung soll nur eine einzige ATV DIN gelten. Wenn für eine Leistung mehrere ATV DIN eingreifen würden, könnte dies zu nicht aufhebbareren Widersprüchen etwa bei der Regelausführung oder der Definition der Besonderen Leistungen führen.



# 1 Geltungsbereich

- 1.1** Die ATV DIN 18326 „Grabenlose Kanalsanierungsarbeiten“ gilt für das Renovieren von geschlossenen Entwässerungskanälen und Entwässerungsleitungen außerhalb von Gebäuden und anderen Bauwerken, einschließlich der dazugehörigen Schächte.



## 1.2 Die ATV DIN 18326 gilt nicht für

- Abwasserüberleitung in offener und geschlossener Wasserhaltung (siehe ATV DIN 18305 „Wasserhaltungsarbeiten“),
- die Erneuerung von Entwässerungskanälen und Entwässerungsleitungen in offener Bauweise (siehe ATV DIN 18306 „Entwässerungskanalarbeiten“),
- Sanierungsarbeiten an Druckrohrleitungen (siehe ATV DIN 18307 „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“),
- Verpressarbeiten, die zur Verfüllung von Hohlräumen in Boden und Fels aus dem Entwässerungskanal heraus durchgeführt werden (siehe ATV DIN 18309 „Einpressarbeiten“),
- das Instandsetzen und Verstärken von Entwässerungsbauteilen mit Spritzbeton u.ä. Stoffen, die im Spritzverfahren aufgetragen und dabei verdichtet werden (siehe ATV DIN 18314 „Spritzbetonarbeiten“),



- die grabenlose Erneuerung von Entwässerungskanälen, z. B. durch Berstlining, Microtunneling (siehe ATV DIN 18319 „Rohrvortriebsarbeiten“),
  - Arbeiten zur Erhaltung und Instandsetzung von Bauwerken und Bauteilen aus bewehrtem oder unbewehrtem Beton (siehe ATV DIN 18349 „Betonerhaltungsarbeiten“),
  - das Verlegen von Fliesen, Platten u.ä. in Bauwerken des Entwässerungssystems (siehe ATV DIN 18352 „Fliesen- und Plattenarbeiten“),
  - Arbeiten an Leitungen und Kanälen innerhalb von Gebäuden und anderen Bauwerken (siehe ATV DIN 18381 „Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“).
  - Renovierungsarbeiten im Anschleuderverfahren gemäß DIN EN 2880.
- 1.3 Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ATV DIN 18326 vor.**



## **Abschnitt 2: Stoffe, Bauteile**

### **oder: Welche Stoffe und Bauteile darf der Auftragnehmer verwenden?**

- Bei Bauleistungen sind die verwendeten Stoffe und Bauteile ein entscheidender Teil der Bauleistung.
- Wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Stoffe und Bauteile von schlechter Qualität sind, wird er den vertraglich geschuldeten Erfolg kaum herbeiführen können.
- Deswegen geht die VOB/C in Abschnitt 2 der ATV DIN auch darauf ein, welchen Anforderungen die vom Auftragnehmer verwendeten Stoffe und Bauteile genügen müssen.



## Beispiel VOB/C ATV DIN 18306 Entwässerungskanalarbeiten

### 2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 2, gilt:

Für Stoffe und Bauteile sind die Anforderungen in DIN EN 1610

„Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ festgelegt.



## **Abschnitt 3: Ausführung**

### **oder: Wie muß der Auftragnehmer seine Leistung ausführen?**

- Bei Bauverträgen schuldet der AN Erfolg.
- Es gibt eine gewisse Bandbreite von Möglichkeiten den geschuldeten Erfolg herbeizuführen.
- Die VOB/C definiert innerhalb dieser Bandbreite eine für AG wie AN akzeptable „Regelausführung“
- Anders als viele andere DIN-Normen legt sich die VOB/C auf eine bestimmte Ausführungsweise fest.
- Diese Regelausführung ist die vom Auftragnehmer verbindlich vertraglich geschuldete Ausführung, wenn der Bauvertrag keine anderen Angaben enthält.
- Der Auftragnehmer muß also die in der VOB/C festgelegte Regelausführung erbringen (wenn der Vertrag nichts anderes sagt).
- Andere Ausführungsweisen, insbesondere minderwertigere, sind auch dann nicht vertragsgerecht, wenn sie grundsätzlich den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.



## Beispiel aus VOB/C ATV DIN 18306 Entwässerungskanalarbeiten

### 3.1 Allgemeines

**3.1.1** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung des Rohrgrabens Bedenken (siehe VOB Teil B, § 4 Nr. 3) geltend zu machen bei mangelnder Eignung zum Verlegen der Rohre, z. B. falscher Tiefe und Breite des Rohrgrabens, ungeeigneter Beschaffenheit der Grabensohle bzw. der Bettung.

### 3.2 Herstellen und Prüfen von Entwässerungskanälen, -leitungen und Schächten

**3.2.1** Entwässerungskanäle, -leitungen und Schächte sind nach DIN EN 1610 auszuführen und zu prüfen.



## **Abschnitt 4: Nebenleistungen, Besondere Leistungen** **oder: Für welche Leistungen erhält der Auftragnehmer eine** **zusätzliche Vergütung, für welche nicht?**

- Abschnitt 2 und 3 vertragliche Hauptpflicht des AN Leistung ordnungsgemäß zu erbringen.
- Abschnitt 4 dagegen Hauptpflicht des Auftraggebers, nämlich Zahlung des Werklohnes.
- Die Grundsätze der Vergütung muss im Vertrag geregelt sein.
- Die VOB/C greift nur dann, wenn der Vertrag die Vergütungspflicht einer Leistung nicht regelt.
- Für diesen Fall nennt die VOB/C in Abschnitt 4 aller ATV DIN in
  - Abschnitt 4.1.: Nebenleistungen und in
  - Abschnitt 4.2.: Besondere Leistungen.
- Der Auftragnehmer hat daher nur dann Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, wenn
  - die Leistung nicht vom vertraglich geregelten Bausoll umfaßt ist und
  - es sich um eine Besondere Leistung im Sinne des Abschnittes 4 der anzuwendenden ATV DIN handelt.
- Die Grundregel bei Abschnitt 4 ist, dass ein normales Bauvorhaben, bei dem der AG nicht durch Zusatzaufträge eingreift, ohne Nachträge für Besondere Leistungen ausgeführt werden kann.
- Deswegen ist auch die gesamte, in Abschnitt 3 beschriebene Regelausführung von der vertraglichen Vergütung umfasst.



Typische Beispiele für im Vertrag nicht besonders erwähnte *Nebenleistungen*:

- Liefern der Betriebsstoffe (alle Bauarbeiten, Abschnitt 4.1.7 DIN 18299).  
Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge (alle Bauarbeiten, Abschnitt 4.1.8 DIN 18299).
- Sichern der Arbeiten gegen Niederschlagswasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muss, und dessen Beseitigung (alle Bauarbeiten, Abschnitt 4.1.10 DIN 18299).
- Herstellen, Vorhalten und Beseitigen der zur Durchführung der Leistung erforderlichen Treppen und Wege in Böschungen (Erdarbeiten, Abschnitt 4.1.4 DIN 18300).



Typische Beispiele für *Besondere Leistungen* nach DIN 18299 ff. sind, sofern die vorrangig zur VOB/C geltende Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes wirksam regelt:

- Erkundung der Lage von Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baugeländes (alle Bauarbeiten, Abschnitt 3.1 DIN 18299).
- Sofortige Sicherungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen beim Antreffen von Schadstoffen bspw. in Böden, Gewässern oder Bauteilen (alle Bauarbeiten, Abschnitt 3.3 DIN 18299).
- Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung für Leistungen anderer Unternehmer (alle Bauarbeiten, Abschnitt 4.2.4 DIN 18299).
- Bereitstellen von Teilen der Baustelleneinrichtung für andere Unternehmer oder den Auftraggeber (alle Bauarbeiten, Abschnitt 4.2.11 DIN 18299).
- Verbau von Baugruben und Gräben (Erdarbeiten, Abschnitt 4.2.12 DIN 18300).



## Beispiel aus VOB/C ATV DIN 18306 Entwässerungskanalarbeiten

### 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

#### 4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1:

- 4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter nach VOB Teil B, § 3 Nr. 4.
- 4.1.2 Reinigen von Stoffen und Bauteilen vor dem Einbau, soweit sie vom Auftragnehmer geliefert werden.
- 4.1.3 Liefern von Steighilfen, sofern sie Bestandteil von Fertigteilen sind.  
Usw.

#### 4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2:

.....

- 4.2.10 Maßnahmen zur Erhaltung der Vorflut in bestehenden Entwässerungskanälen und –leitungen.
- 4.2.11 Maßnahmen der Fremdüberwachung.
- 4.2.12 Bestandsdokumentation.



## **Besondere Bedeutung der ATV DIN 18299**

Gerade bei den Nebenleistungen und bei den Besonderen Leistungen lohnt sich ein Blick in die DIN 18299. Dort werden in Abschnitt 4 allgemein für alle Bauleistungen viele Nebenleistungen und Besondere Leistungen aufgezählt.

Die DIN 18299 gilt immer neben der jeweiligen Spezial-ATV und ergänzt die Regelungen in diesen Spezial-ATV.

Eine sichere Abgrenzung zwischen Nebenleistungen und Besonderen Leistungen ist daher oft erst nach Prüfung auch der ATV DIN 18299 möglich.

So steht zum Beispiel nur in der ATV DIN 18299, dass der Auftragnehmer die Baustelleneinrichtung (und die Räumung) schuldet, dass er den Abfall aus seinem Bereich entsorgen muss etc.. Dies gilt für alle ATV DIN, soweit sie keine ergänzenden oder abweichenden Regelungen enthalten.



## **Abschnitt 5: Abrechnung**

### **oder: Wie rechnet der Auftragnehmer die erbrachte Leistung ab?**

**Abschnitt 4** regelt für welche Leistungen der Auftragnehmer dem Grunde nach Vergütung verlangen kann

- **Abschnitt 5** regelt wie der Auftragnehmer seine Leistung abzurechnen hat.
- Ausgangspunkt aller ATV DIN ist die Abrechnung nach Einheitspreisen auf der Grundlage von Zeichnungen.
- Fehlen diese oder wurde die Leistung abweichend ausgeführt, sind Aufmasse anzufertigen. Dies ist die in VOB/A und VOB/B zugrundegelegte normale Abrechnungsweise.
- Die VOB/C gibt dem AN oft das Recht, vereinfachte Aufmassmeth. zu verwenden.
- Diese Abrechnungsweise bedeutet für den AG keinen Nachteil, da jeder AN die nicht ausgeführten, aber abzurechnenden Flächen in seiner Kalkulation berücksichtigt und dem AG daher kein Preisnachteil entsteht. Dieser Grundgedanke eines angemessenen Interessenausgleiches zwischen genauem Nachweis der erbrachten Leistungen und Vereinfachung der Abrechnung durchzieht alle Abschnitte 5.
- Vereinbaren die Vertragspartner eine andere Abrechnungsweise, beispielsweise eine nach Bauabschnitten abzurechnende Pauschale, wird es auf die Abrechnungsregeln des Abschnittes 5 oft gar nicht mehr ankommen.



## Beispiel aus VOB/C ATV DIN 18306 Entwässerungskanalarbeiten

### 5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

**5.1** Bei Abrechnung nach Längenmaß werden die Achslängen zugrunde gelegt. Bei Entwässerungskanälen und -leitungen aus vorgefertigten Rohren werden die lichten Weiten von Schächten abgezogen, Formstücke werden übermessen. Bei Entwässerungskanälen aus vorgefertigten Rohren mit Schachtaufbauten und bei gemauerten sowie betonierten Entwässerungskanälen werden die lichten Weiten der Schächte übermessen.



## Vorrang des vertraglich festgelegten Bausolls

Das vertraglich festgelegte Bausoll und die dafür dem Auftragnehmer geschuldete Vergütung sind immer vorrangig zur VOB/C zu beachten. Das Bausoll wird im Regelfall, also der Leistungsbeschreibung mit Einheitspreisen, definiert durch das Leistungsverzeichnis, Vorbemerkungen und Zeichnungen.

Wichtigster Ausnahmefall, in dem die VOB/C praktisch gar nicht zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung von funktional und pauschal definierten Preisen. Bei der funktionalen Beschreibung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung soll es auf die einzelnen Leistungen und Leistungsschritte gerade nicht ankommen. Der Auftragnehmer bekommt daher für einzelne im Vertrag nicht genannte Leistungen keine Vergütung, da sie von vorneherein zur Erreichung der geschuldeten Leistung erforderlich waren und die Vergütung für diese Leistung im Vertrag abschließend festgelegt ist.



## Unklare Leistungsbeschreibung

Wer trägt das **Risiko von nicht kalkulierten Zusatzleistungen**, wenn der Auftraggeber die Leistung unklar beschreibt? Das ist die Kernfrage der gesamten Nachtragsproblematik, die sich in fast jedem Bauvertrag stellt.

Es ist zu unterscheiden zwischen

- einer **unvollständigen oder fehlerhaften** Leistungsbeschreibung,
- einer **bewußten Risikoverlagerung** auf den Auftragnehmer bei unvollständiger Leistungsbeschreibung,
- einer **unklaren oder erkennbaren lückenhaften** Leistungsbeschreibung



1. Bei der ***unvollständigen oder fehlerhaften Leistungsbeschreibung*** ist die Leistungsbeschreibung zwar klar und eindeutig formuliert, in der Sache aber falsch oder unvollständig. In diesem Fall muss der Auftragnehmer den Mangel gem. § 4 Nr. 3 VOB/B rügen (wobei die Rügepflicht nicht den Bieter, sondern *erst den Auftragnehmer* trifft). Er erhält dann - je nach Fallgestaltung - eine zusätzliche Vergütung nach § 2 Nrn. 5, 6 oder 8 VOB/B.
2. Von einer **bewussten Risikoverlagerung** spricht man, wenn der Auftraggeber, insbesondere bei funktionaler Ausschreibung, das Risiko einer unvollständigen Ausschreibung auf den Auftragnehmer verlagert.
3. Bei der ***unklaren Leistungsbeschreibung*** ist die Leistungsbeschreibung insoweit unklar, als sie nicht alle für die *Kalkulation wesentlichen* Umstände mitteilt. In diesem Fall verlangt die Rechtsprechung vom Bieter, dass er solange nachfragt, bis er sämtliche zur Kalkulation notwendigen Informationen hat. Unterlässt er dies, so muss er - ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung - die zur vertragsgerechten Herstellung der Bauleistung notwendigen Maßnahmen durchführen.



**Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt .**



